

Satzung

des Tierschutzvereins
Aue-Schwarzenberg
und Umgebung e.V.

Inhaltsverzeichnis

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- §2 Ziel und Zweck des Vereins**
- §3 Mitgliedschaft**
- §4 Beiträge**
- §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- §6 Vereinsorgane**
- §7 Vorstand und Aufgabenbereiche des Vorstandes**
- §8 Beschlussfassung des Vorstandes**
- §9 Mitgliederversammlung**
- §10 Anträge an die Mitgliederversammlung**
- §11 Beisitzer/ Beirat**
- §12 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**
- §13 Kassenprüfung**
- §14 Tierheimverwaltung**
- §15 Verbandsmitgliedschaften**
- §16 Auflösung des Vereins**
- §17 Satzungsänderungen**
- §18 Redaktionelle Änderungen**
- §19 Inkrafttreten**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Aue-Schwarzenberg und Umgebung e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 08324 Bockau, Muldenhäuser 7 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Registernummer 20182 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel und Zweck des Vereins ist es, den Tierschutz zu fördern, insbesondere durch:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
- Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme
- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, Aufklärung und Beratung von Vereinsmitgliedern, Tierhaltern sowie der gesamten Bevölkerung
- Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen
- Unterhaltung eines Tierheims
- Kastrationsaktionen und Errichtung von Futterstellen für herrenlose Katzen

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Wer ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienste des Vereins ausübt, kann hierfür eine Aufwandsentschädigung in Form der steuerfreien Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG erhalten. Das betrifft nicht nur Vorstandsmitglieder, sondern alle ehrenamtlich Tätigen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Soll die Ehrenamtspauschale einem Vorstandsmitglied zu Gute kommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendmitglieder müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers mit

einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zusendung einer Aufnahmebestätigung in Textform.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann
- durch Ausschluss oder
- durch den Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- wenn es dem Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt
- wenn es Unfrieden im Verein stiftet

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist unanfechtbar. Wer ausgeschlossen wurde, verliert das Recht auf nochmalige Mitgliedschaft.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten benennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber seinen Mitgliedern alle gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes exakt einzuhalten und die Mitglieder entsprechend aufzuklären.

§ 4 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.März eines Jahres fällig.

Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierfür ist der Vorstand zuständig.

Eine anteilige Rückerstattung der Jahresbeiträge findet nicht statt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- an Mitgliederversammlungen, Konferenzen und Veranstaltung des Vereines teilzunehmen und entsprechend des Statutes in den gewählten Gremien des Vereines mitzuarbeiten

- die Inhalte sowie die Gestaltung der Vereinstätigkeit mitzubestimmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend der hierzu erlassenen Vereinsordnung zu nutzen
- die Beratung und Unterstützung durch den Verein auf der Ebene des Tierschutzes in Anspruch zu nehmen
- der Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechtes für alle im Verein bestehenden Gremien. In ein Vereinsamt kann jedoch nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und das aktive Wahlrecht besitzt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur auf ein Mitglied zulässig. Das Stimmrecht jedoch, solange das Mitglied mit dem laufenden Jahresbeitrag im Rückstand ist

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- die Beschlüsse der gewählten Gremien anzuwenden und sich aktiv für deren tägliche Verwirklichung einzusetzen
- an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen
- im Sinne der Vereinsziele konsequent gegen alle bekannt gewordenen aber auch geplante Verstöße gegen die Prinzipien des Tierschutzes anzutreten und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften Anzeige gegen den Rechtsverletzer zu erstatten sowie darüber jeweils den Vorstand zu informieren
- auf die Stärkung des Tierschutzbewusstseins der Menschen durch eigenes beispielhaftes Verhalten Einfluss zu nehmen und sich an der
- Öffentlichkeitsarbeit des Vereines zu beteiligen sowie sich aktiv an der Mitgliederwerbung zu engagieren
- den Jahresmitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe pünktlich und vollständig zu entrichten

Das Mitglied verpflichtet sich, übertragene Aufgaben für den Verein gewissenhaft zu erfüllen und Schaden von ihm abzuwenden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand:

- Vorsitzender
- 1. stellvertretender Vorsitzender
- 2. stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister

dem erweiterten Vorstand:

- Pressesprecher

- Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft zum Verein mindestens ein Jahr währt.

Gemäß § 27 Abs.1 BGB ist der Vorstand ermächtigt, bei vorzeitiger Amtsbeendigung eines Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied per Beschluss für die verbleibende Amtszeit zu kooptieren. Das Amt eines kooptierten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 7 Vorstand und Aufgabenbereich des Vorstandes

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschluss
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines

Gerichtlich und außergerichtlich vertretungs- und zeichnungsberechtigt im Sinne des §26 BGB ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister sind jeder für sich vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder mündlich erfolgen.

Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen oder Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden bzw. einem

Stellvertreter und vom Schatzmeister zu unterzeichnen.

Über die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter fasst der Vorstand Beschluss.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung und Höhe des Mitgliedsbeitrages für das neue Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen, die nicht in die ausschließliche Kompetenz des Vorstandes fallen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereines eine solche von 4/5 der erschienenen gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhielten, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind nur auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindesten 1/3 der Erschienenen es verlangt.

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn er die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat.

§ 11 Beisitzer / Beirat

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern, die die Aufgabe haben, den Vorstand zu unterstützen und fachlich zu beraten. Die kooptierten Vorstandsmitglieder (Beiräte) haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit eingesetzt. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes.

§ 12 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Verein haftet für Schäden, die Dritte durch die Tätigkeit der Vereinsorgane, wenn diese im Auftrag des Vereins arbeiten, mit seinem Vermögen. Eine Haftung mit persönlichem Eigentum findet durch die Mitglieder nicht statt.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern, zu prüfen. Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfung ist schriftlich niederzulegen.

§ 14 Tierheimverwaltung

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheimes dem Vorstand. Übersteigen die anfallenden Arbeiten im Tierheim das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Arbeit, so kann ein Tierheimleiter und das erforderliche Personal eingestellt werden.

§ 15 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. .

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines dem DEUTSCHEN TIERSCHUTZBUND E.V. zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden muss.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §9 festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 18 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung 26.06.2021 in Kraft.

Bockau, den 26.06.2021

Vorstandsvorsitzende